



Jobcenter  
Wuppertal

2021/22

ZWEITER  
TÄTIGKEITSBERICHT

der Datenschutzbeauftragten der Jobcenter Wuppertal AÖR

# INHALT

<b>04</b>	VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN
<b>05</b>	EINFÜHRUNG UND EINORDNUNG
<b>16</b>	BERATUNGSALLTAG IN DER PANDEMIE
<b>22</b>	QUALIFIZIERUNG UND DIGITALISIERUNG
<b>28</b>	WEITERE SCHWERPUNKTE
<b>36</b>	BESCHWERDEN UND VERSTÖSSE
<b>40</b>	IMPRESSUM

Mit dem zweiten Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der Jobcenter Wuppertal AöR erhalten Sie einen Überblick darüber, wie es uns auch im weiteren Verlauf der Pandemie gelungen ist, das Thema Datenschutz beständig im Blick zu halten. Ein wichtiger Erfolgsfaktor war und ist das breitgefächerte Seminarangebot der Datenschutzbeauftragten. Auf diese Weise wurde das Thema bei den Beschäftigten auch unter veränderten Arbeitsbedingungen und bei räumlicher Distanz kontinuierlich in den Fokus gerückt. Der Tätigkeitsbericht präsentiert Ihnen darüber hinaus die Arbeitsschwerpunkte der Jahre 2021/22 und veranschaulicht, dass Datenschutz im Jobcenter kein Sonntagsthema ist. Datenschutz ist vielmehr eine Querschnittsaufgabe, die auch unter herausfordernden Rahmenbedingungen ihren festen Platz in der Unternehmensstrategie hat.

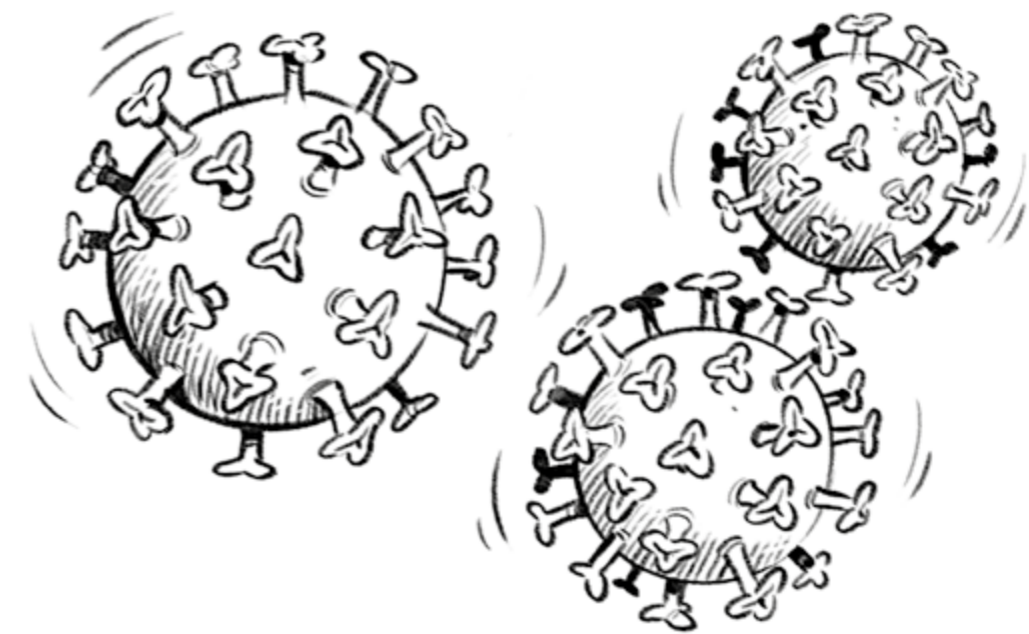


„Es ist nicht übertrieben, das Jobcenter als erfahren im Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen zu bezeichnen. Mit unserer sozialraumorientierten Organisationsstruktur sind wir ganz bewusst mittendrin, nah bei den Menschen im jeweiligen Stadtteil. Es gehört zu unserem Aufgabenverständnis, in komplexen Notlagen ansprechbar zu sein, um schnell und dennoch ganzheitlich durch persönliche Beratung und die Zahlung von Leistungen zu unterstützen. Die Corona-Pandemie mit all ihren Einschränkungen und dynamischen Vorgaben stellte jedoch auch unsere flexible Organisation vor Herausforderungen in einer bis dahin ungekannten Dimension.“

Thomas Lenz | Vorstandsvorsitzender der Jobcenter Wuppertal AöR

## DAS CORONA-VIRUS – GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN

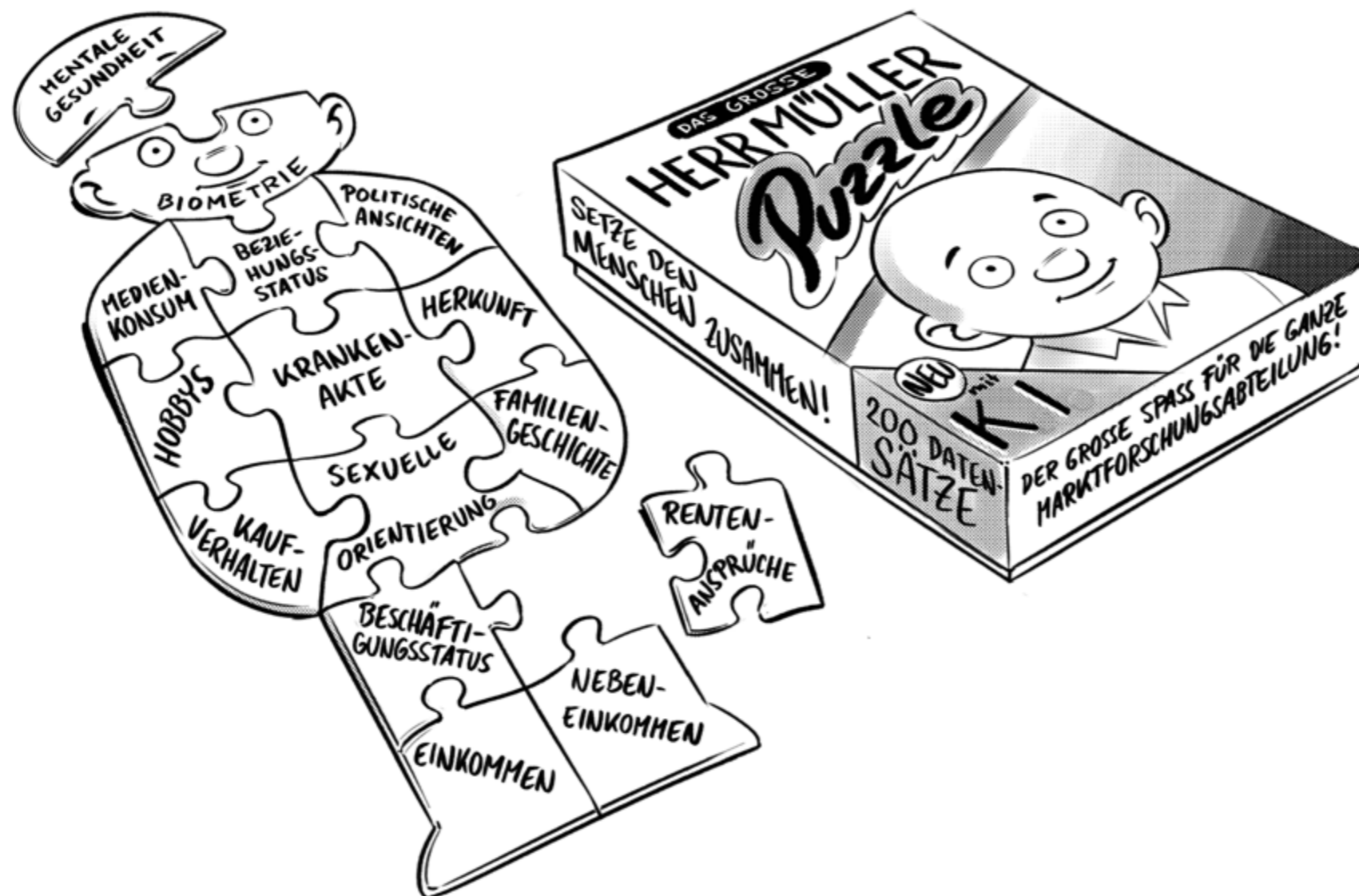
Auch in den Jahren 2021 und 2022 nahm das SARS-CoV-2-Virus im Alltag einen festen Platz ein. Dass das Thema die gesamte Bevölkerung bewegte, hat einen simplen Grund: Eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ist grundsätzlich überall dort möglich, wo Menschen einander begegnen. Dieser Umstand forderte in allen Lebensbereichen umsichtiges Verhalten. Die Menschen mussten lernen, den Alltag unter Pandemiebedingungen zu gestalten. Zum Alltag gehören für annähernd 50.000 Wuppertalerinnen und Wuppertaler auch die Gespräche mit den Beraterinnen und Beratern im Jobcenter. Der sichere Umgang mit der Pandemie stellte das Jobcenter im betrieblichen Alltag vor immer neue Herausforderungen.



## DAS URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS ZUR INFORMATIONELLEN SELBSTBESTIMMUNG – HEUTE AKTUELLER DENN JE

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem visionären Urteil zum Volkszählungsgesetz im Dezember 1983 das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung formuliert und dem Datenschutz damit ein Existenzrecht innerhalb der Freiheitsrechte attestiert.<sup>1</sup>

Der Begriff der informationellen Selbstbestimmung klingt etwas zu sperrig für den alltäglichen Gebrauch und er erklärt sich auch nicht von selbst. Für das Grundverständnis, welche Werte den Datenschutz bis heute tragen, ist er jedoch sehr wichtig, deshalb soll er kurz erklärt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat – hier vereinfacht dargestellt – postuliert, dass das Bild eines Menschen nach außen nicht nur durch die äußere Erscheinung, das Verhalten und die Kommunikation in der analogen Welt bestimmt wird, sondern auch davon, welche Daten über sie oder ihn existieren und wie diese Daten miteinander verknüpft und wie sie genutzt werden. Diese Erkenntnis muss der Grundrechtsschutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berücksichtigen und sich deshalb auch auf die Daten eines Menschen erstrecken.



## IM WETTSTREIT UM DYNAMIK: KONTEXT GEWINNT GEGEN TEXT HAUSHOCH

Wie personenbezogene Daten bewertet werden, welche Reichweite sie entfalten und ob ihre Inhalte als positiv, neutral oder negativ beurteilt werden, hängt auch heute noch vom Inhalt der Daten ab. Zu einem immer größer werdenden Teil bestimmen aber auch die Art ihrer kontextualen Verwendung, ihre Aufbereitung sowie die Art, wie Daten miteinander verknüpft werden, welches Bild einer Person aus ihnen entsteht. Was die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts bereits im Jahr 1983 erkannten und formulierten, klang damals in den Ohren vieler Menschen noch ziemlich abstrakt und auch fremd:

„Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum mehr.“<sup>2</sup>

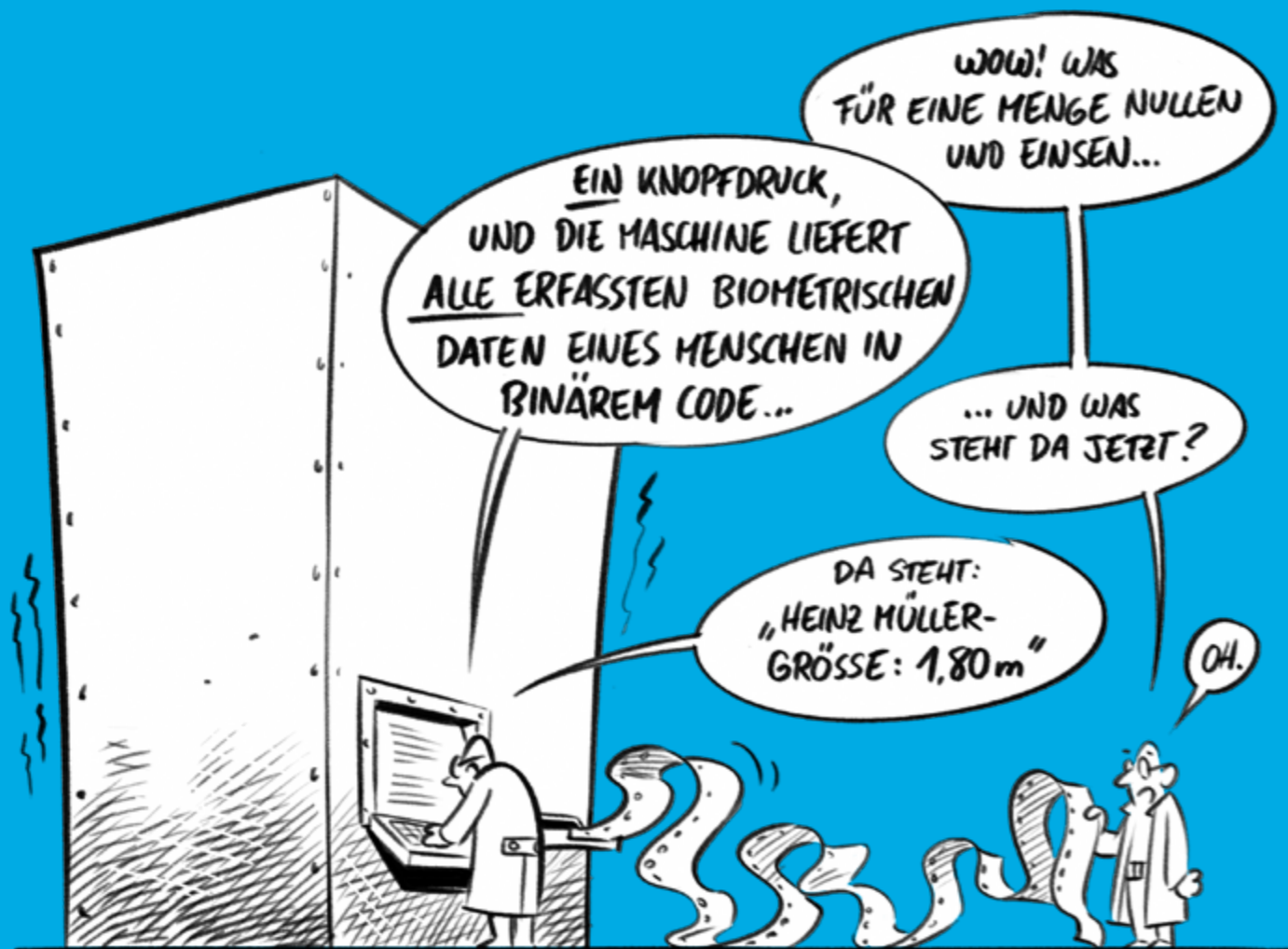
Im Jahr 2023 ist diese Erkenntnis ein selbstverständlicher Teil des breiten gesellschaftlichen Konsenses geworden. Menschen haben Erfahrungen mit den Auswirkungen der Digitalisierung. Sie nutzen Social-Media-Formate, wissen um deren Anziehungskraft und Nutzen, kennen aber auch Hate-Speech, das Phänomen Deepfakes und haben die giftige Wirkung und enorme Reichweite von Desinformationskampagnen erlebt.

<sup>1</sup>Quelle: vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, Leitsätze zum Urteil lfd. Nr. 2.

<sup>2</sup>Quelle: vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, Rn. 1–215, Rn. 150.



# EINE ZEITREISE ..



## STAND DER TECHNIK ZUM ZEITPUNKT DER URTEILSVERKÜNDUNG ...

Die Leitsätze zur Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts beginnen mit diesen Worten:

**„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes (GG) Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit GG Art. 1 Abs. 1 umfasst.“<sup>3</sup>**

Wie weit der Blick der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter reichte, wird deutlich, wenn man die technischen Möglichkeiten betrachtet, die 1983 für die Verarbeitung von Daten zur Verfügung standen. Sie unterscheiden sich ganz enorm von den technischen Realitäten, die wir heute kennen und ganz selbstverständlich nutzen. Mehrheitlich bedeutete Datenverarbeitung damals: Großrechner führten mit Hilfe von Lochkartensystemen serielle Operationen durch; immer gleich, tausendfach. In großen Unternehmen wurden zum Beispiel im monatlichen Rhythmus die Anweisungen der Krankenkassenbeiträge für die Beschäftigten ausgeführt. Nach Abschluss des Vorgangs wurden die Lochkarten aller Beschäftigten von den Operatoren in Karteikästen abgelegt. Die Sortierung erfolgte z. B. nach Familiennamen und nach Beschäftigungsort in einem Werk oder einer Werksabteilung. Die Lochkarten wurden im Lauf der frühen 1980er Jahre durch die robusten und leistungsfähigen Magnetbänder ersetzt. Die Verknüpfung von Daten war damals nicht selbstverständlicher Standard.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel formuliert in einem Aufsatz zum 20. Jahrestag des Volkszählungsurteils sehr treffend:<sup>4</sup>

**„Damals erfolgte eine Datenerhebung dadurch, dass der Betroffene ein Formular ausfüllte.“**

## ... UND HEUTE

Die Situation ist zu Beginn des Jahres 2023, bis auf wenige Monate fast 40 Jahre nach dem Urteil, eine ganz andere. Die Datenerhebung ebenso wie die gesamte Datenverarbeitung erfolgen ganz selbstverständlich mehr und mehr in einem digitalen Umfeld. Für die Eingabe der erforderlichen Daten stehen verschiedene digitale Endgeräte zur Auswahl, die sich in den Grundfunktionalitäten kaum unterscheiden; eher in der Beweglichkeit (stationärer PC versus Mobilgerät), in der Art, wie Inhalte dargestellt werden, und in der Größe des Monitors. Sofern diese Geräte auf ein WLAN zugreifen können, können sie rund um die Uhr an unterschiedlichsten Orten genutzt werden. Die Geräte und ihre Möglichkeiten sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Datenverarbeitung geschieht in Echtzeit; es ist problemlos und ohne Qualitätsverlust möglich, dass Millionen Menschen zeitgleich auf eine Public Cloud zugreifen. Die heute genutzten Smartphones sind Alltagsgeräte. Sie verfügen über eine Speicherkapazität von durchschnittlich 128 Gigabyte; ihre Kapazität geht damit millionenfach über die Kapazität hinaus, die dem Apollo Guidance Computer für die Berechnung der Navigation der Mondlandung 1969 zur Verfügung stand; sie betrug ganze 68 Kilobit.

<sup>3</sup>Quelle: vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, Leitsätze zum Urteil lfd. Nr. 1.

<sup>4</sup>Quelle: vgl. 20 Jahre Volkszählungsurteil (MMR, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, Nr. 11/2003, 693).

<sup>5</sup>Quelle: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Apollo\\_Guidance\\_Computer&oldid=221143767](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Apollo_Guidance_Computer&oldid=221143767).

# PERSÖNLICHKEITSRECHT

## DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT TRÄGT KEIN HALTBARKEITSDATUM

Es wird diskutiert, ob ein Urteil, das vor so langer Zeit gesprochen wurde und eine völlig andere Technikrealität berücksichtigt, personenbezogene Daten auch heute noch ausreichend schützen kann.

Mit dem Grundsatzurteil ist es dem Bundesverfassungsgericht gelungen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf sein Telos, seinen Kern, zu reduzieren. Es wird sehr deutlich: Niemand muss sich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verdienen oder beantragen, dass es auch für sie oder ihn gilt; es gilt für alle Menschen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Das Grundrecht entfaltet seinen Schutzschild über Menschen; es schützt alle Lebensbereiche und ist gänzlich unabhängig davon, welche technischen Möglichkeiten die Datenverarbeitung gerade nutzt. Die acht Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts konnten sicher nicht absehen, wie rasant die Entwicklung der Informationsverarbeitung voranschreiten würde. Weder die Datenverarbeitung in Echtzeit noch das Phänomen Social Media oder gar die Entwicklung von Quantencomputern und die Bedeutung von Big Data waren Anfang der 1980er Jahre in Sicht. Die wichtige Entwicklung hinter den einzelnen Phänomenen haben die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter jedoch antizipiert:

Das Interesse an personenbezogenen Daten wird wachsen und diese Entwicklung wird große Auswirkungen auf alle Menschen haben.

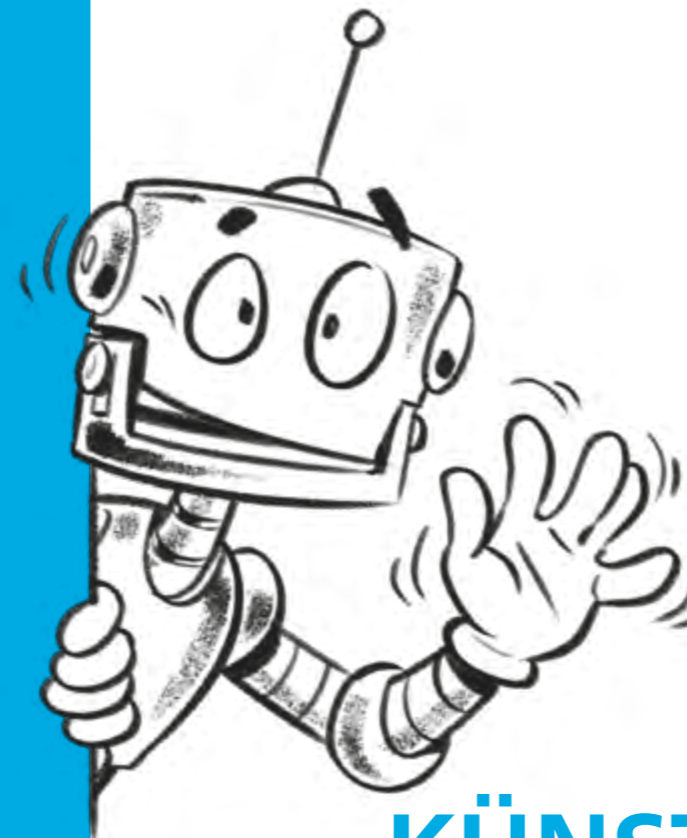
In der Konsequenz müssen die Menschen hinter den Daten umfassend geschützt werden. Dieser Schutz hält bis heute und wird von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gestärkt, die den Datenschutz in Art. 8 explizit benennt.<sup>6</sup>

Die aktuellen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen greifen Gesetze unterhalb der Verfassungsebene auf, im Falle des Datenschutzes die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Spezialgesetze der Mitgliedsstaaten. Diese Gesetze werden kontinuierlich an die aktuellen Anforderungen angepasst.

## HERAUSFORDERUNG KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Ein hochaktuelles Thema, das noch nicht gesetzlich reglementiert ist, ist der Schutz der Freiheitsrechte im Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI). Die Europäische Kommission hat im April 2021 den Entwurf einer KI-Verordnung veröffentlicht. Der Entwurf orientiert sich an den Werten der Grundrechtecharta und enthält in einem risikobasierten Ansatz Vorschläge, wie Regeln für den sicheren Umgang mit KI aussehen könnten.<sup>7</sup>

Die enorme Beweglichkeit und die Komplexität der Entscheidungsfindung selbstlernender Systeme sind für den Gesetzgeber besondere Herausforderungen. Ihre Entscheidungsfindung basiert nicht auf linearen Prozessen, sondern auf ständigen Prozessen von Versuch und Irrtum. Die Entscheidungswege können deshalb – anders als in einem linearen Wenn-dann-Gefüge – nicht rückwärts nachvollzogen werden.



### Bekannt sind:

- der Rahmen, in dem alles geschieht, der Algorithmus,
- der Anfang, die Ausgangsdatenbasis, und
- das Ende, das sichtbare Ergebnis.

Dazwischen findet der Entscheidungsprozess statt. Er bleibt weitgehend unbekannt und wird deshalb auch als Black Box bezeichnet.

### Die Steuerungsmöglichkeiten beschränken sich auf:

- die Ausrichtung der Algorithmen an den ethischen Anforderungen der Grundrechtecharta,
- die Auswahl adäquater Trainingsdaten zur bestmöglichen Vorbereitung des Algorithmus und
- die Kontrolle der Ergebnisse auf Rechtskonformität und Plausibilität.

Ganz wichtig: Auch wenn die Kontrolloperationen extrem kompliziert sind, dürfen sie nicht ausschließlich in die Verantwortung einer KI gelegt werden; die Letztverantwortung trägt ein Mensch.<sup>8</sup>

# KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

<sup>6</sup>Quelle: vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2012/C 326/02.

<sup>7</sup>Quelle: vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>.

<sup>8</sup>Quelle: vgl. Art. 14 Abs. 1 des Entwurfs der KI-VO „Menschliche Aufsicht“.

## ANALOGES LEBEN ALS AUSDRUCK VON DIVERSITÄT

Eine lebendige Demokratie lebt unter anderem von der Vielfalt der Lebensentwürfe innerhalb der Gesellschaft. Dazu gehört, dass parallel zu dem breiten gesellschaftlichen Phänomen sich beschleunigender Digitalisierung eine andere Strömung existiert, in der das Recht auf analoges Leben eingefordert wird.

Auch dieses Recht wird aus dem Grundgesetz abgeleitet. Das Recht auf ein analoges Leben ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, die mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG verbunden wird.

Das Recht auf ein analoges Leben soll all denen eine angemessene Teilhabe ermöglichen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht über die technische Ausstattung für die Nutzung von Digitalangeboten verfügen. Dazu gehören Anschluss- und Betriebsgebühren sowie die Kosten für die Geräte und ihren sicheren Betrieb. Das Recht soll aber auch den Menschen Teilhabe ermöglichen, denen – wie einem Teil der Seniorinnen und Senioren – die Kompetenzen zur Nutzung digitaler Angebote fehlen. Nicht zu vergessen sind die Menschen, die sich bewusst gegen digitale und für analoge Angebote entscheiden, weil sie zum Beispiel nicht bargeldlos einkaufen möchten.<sup>9</sup>

## DAS MENSCHSEIN SCHÜTZEN

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des GG abgeleitet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird auch als „Jedermann-Grundrecht“ bezeichnet. Es schützt jeden und jede ganzheitlich in seinem/ihrer Menschsein.<sup>10</sup> Deshalb erfasst es, anders als zum Beispiel Vorschriften des Privatrechts, die nur für bestimmte Rechtsfiguren Anwendung finden, alle Lebensbereiche. Die Begründung dafür, dass Datenschutz ein Querschnittsthema ist, geht damit direkt auf das Grundgesetz zurück.



<sup>9</sup>Quelle: vgl. Lorenz: Das Recht auf ein analoges Leben (MMR, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, Nr. 11/2022, 935).

<sup>10</sup>Quelle: vgl. BeckOK GG/Lang, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 2 Rn. 135.

<sup>11</sup>Quelle: vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO.

## DATENSCHUTZ UND INFEKTIONSSCHUTZ KONKURRIEREN NICHT

Datenschutz ist ein Thema, dem man im Alltag mehr oder weniger bewusst begegnet. Im Kontext der Corona-Pandemie rückte Datenschutz immer dann in den Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes personenbezogene Daten verarbeitet werden sollten. Wir erinnern uns noch an die 2G- und 3G-Regeln, die den Zutritt zum Arbeitsplatz, zur Kindergartengruppe, zur Betreuungs- oder Senioreneinrichtung, zu Verkaufsräumen oder zu einer Veranstaltung mit Hilfe des Status als geimpfte, getestete oder genesene Person reglementierten. Dieser Status war nachzuweisen. Das Einfordern des Nachweises stellte rechtlich eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten dar. Die DSGVO schützt in Art. 9 alle Daten rund um den Gesundheitszustand eines Menschen. Sollen sie verarbeitet werden, erfordert dies nicht nur einen guten Grund, sondern vor allem eine Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage war während der Zeit der Pandemie das Infektionsschutzgesetz (IfSG).<sup>11</sup> Außerhalb des Gesundheitswesens war das IfSG lange kaum bekannt. Während der Corona-Pandemie wurde es in Deutschland zu einer zentralen Vorschrift für den Infektionsschutz und nach recht kurzer Zeit wurde es Teil des neuen Informationsalltags. Zum zentralen Begriff innerhalb des IfSG wurde die „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass der Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung aufgrund einer Krankheit mit hohem Gefährdungspotenzial durch schnelle Verbreitung und schwere gesundheitliche Folgen eine herausgehobene Bedeutung erhält.

Der Begriff ist in § 5 des IfSG beschrieben. Die Auswirkungen der epidemischen Lage sind weitreichend, deshalb erfordert ihre Feststellung einen Beschluss des Bundestags und eine formale Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

§ 5 IfSG (in der vom 19.11.2020 bis 31.03.2021 geltenden Fassung):

(1) <sup>1</sup>Der Deutsche Bundestag kann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 vorliegen.

[...]

<sup>4</sup>Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt vor, wenn eine ernsthaftige Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil

1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Wegen der weitreichenden Auswirkungen für die Freiheitsrechte der gesamten Bevölkerung war die Geltungsdauer jeweils nur auf einige Monate begrenzt, danach musste die Infektionslage erneut geprüft und ihr Gefahrenpotenzial bewertet werden.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG (in der vom 19.11.2020 bis 31.03.2021 geltenden Fassung):

<sup>2</sup>Der Deutsche Bundestag hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht mehr vorliegen.



## DIE ABWÄGUNG: EIN ALLTAGSINSTRUMENT DER VERWALTUNG

Für alle Entscheidungen, die innerhalb der Verwaltung getroffen werden, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Davon sind auch Maßnahmen des Infektionsschutzes umfasst. Die Prüfung, ob eine geplante Maßnahme verhältnismäßig ist, besteht in der Auswahl des mildesten Mittels, mit dem ein legitimes Ziel erreicht werden kann. Man entscheidet sich für das Mittel, das den geringsten Eingriff in die Freiheitsrechte der oder des Einzelnen bedeutet.

Bezogen auf die Wahrung des Datenschutzes in Pandemiezeiten bedeutete dies: Mit abnehmender Gefahr, schwer zu erkranken, reduzierten sich die legitimierte Anlässe, nach dem Gesundheitszustand von Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten zu fragen. Für alle Maßnahmen gilt das sogenannte Übermaßverbot, das man gut mit der Nutzung des angemessenen Werkzeugs umschreiben kann.

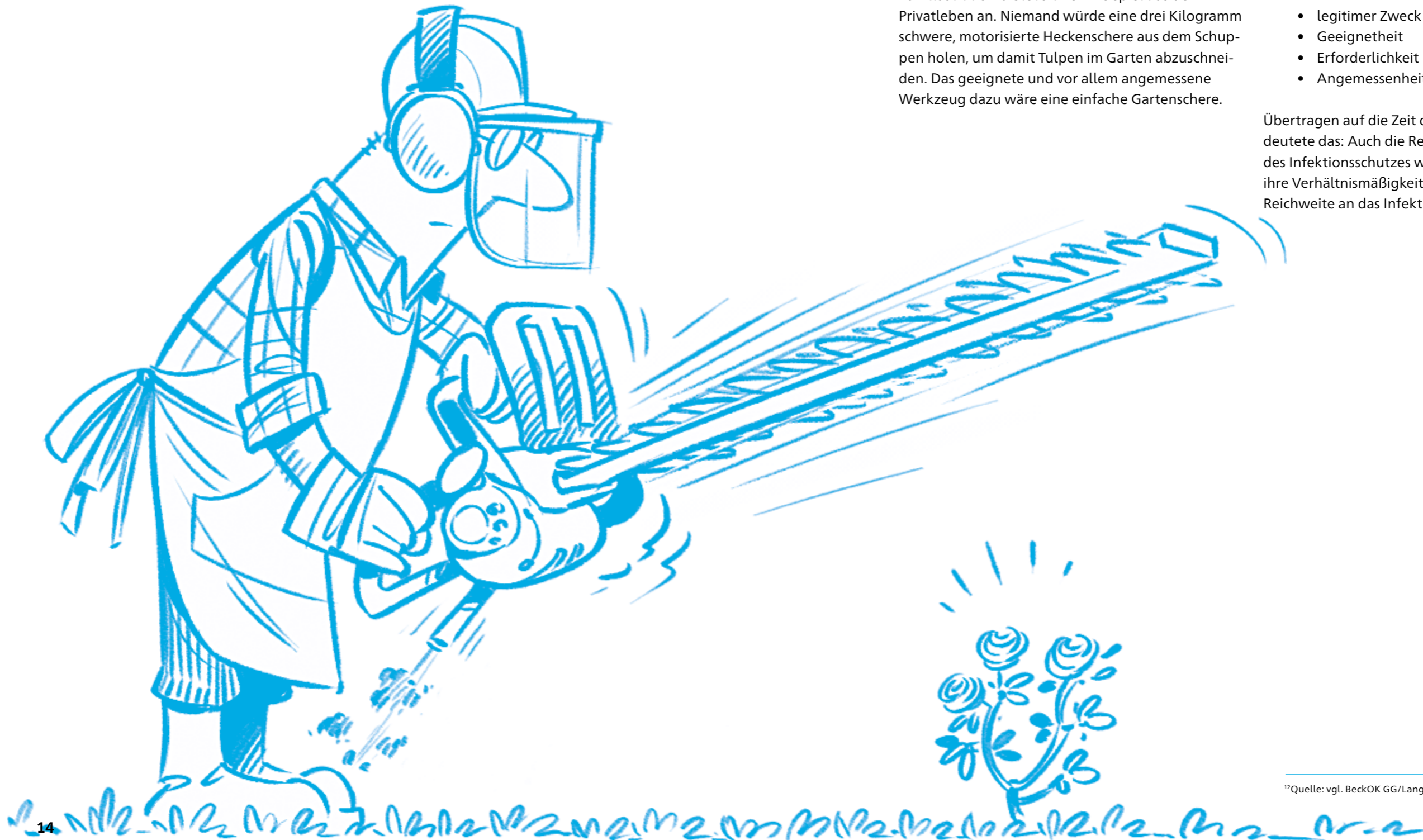
Zur Illustration bietet sich ein Beispiel aus dem Privatleben an. Niemand würde eine drei Kilogramm schwere, motorisierte Heckenschere aus dem Schuppen holen, um damit Tulpen im Garten abzuschneiden. Das geeignete und vor allem angemessene Werkzeug dazu wäre eine einfache Gartenschere.

Nach demselben Prinzip – und ebenso unter Einsatz gesunden Menschenverstands – wird in der Verwaltung geprüft, ob die erwogene Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das Ziel zu erreichen.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer angestrebten Maßnahme erfolgt nach den festgelegten Kriterien:<sup>12</sup>

- legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

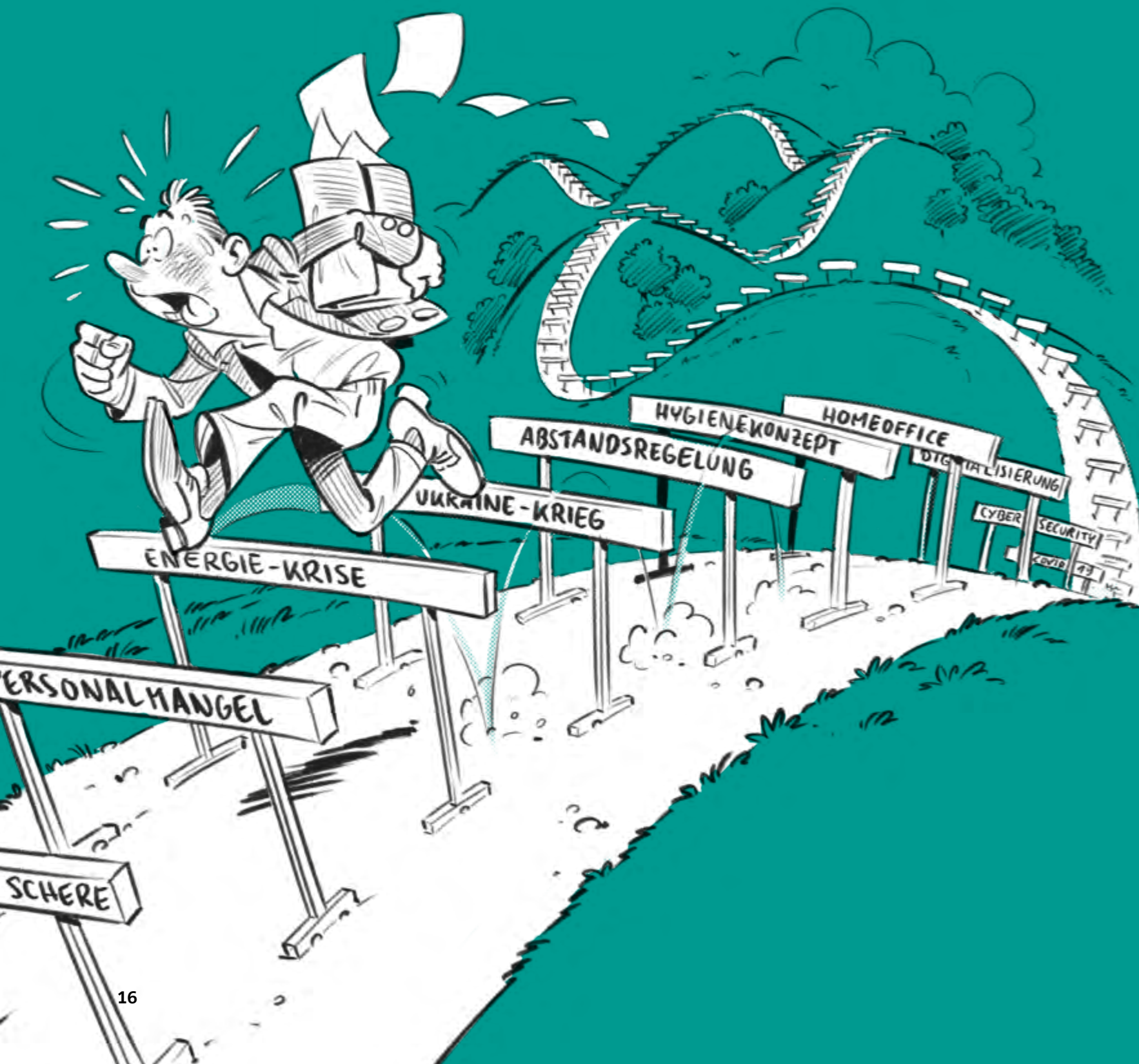
Übertragen auf die Zeit der Corona-Pandemie bedeutete das: Auch die Regelungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes wurden kontinuierlich auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und in ihrer Reichweite an das Infektionsgeschehen angepasst.



<sup>12</sup>Quelle: vgl. BeckOK GG/Lang, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 2 Rn. 54–58.



# BERATUNGSALLTAG IN DER PANDEMIE



## DER BERATUNGSALLTAG UNTER CORONA-BEDINGUNGEN: HÜRDENLAUF AUF DER LÄNGE EINER MARATHONSTRECKE

In Wuppertal können sich annähernd 50.000 Kundinnen und Kunden bei der Gewährleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf das Jobcenter verlassen. Allein ihre große Zahl sorgt dafür, dass sich in den Räumen des Wuppertaler Jobcenters regelmäßig viele Menschen begegnen, die vor Ort ihre Angelegenheiten erledigen. Was früher selbstverständlich als lebendiges Treiben in einer modernen Behörde wahrgenommen wurde, musste nun wegen des Infektionsrisikos weitgehend unterbunden werden; die noch stattfindenden Begegnungen erforderten eine kleinteilige Steuerung. Die Corona-Schutzverordnung legte fest, wie die Arbeit der Behörden unter Pandemiebedingungen möglichst sicher zu gestalten war. Auch in der Jobcenter Wuppertal AöR wurden Strukturen, Abläufe, Verkehrswege sowie Personal- und Technikeinsatz kurzfristig an die jeweils geltende Schutzverordnung angepasst. Das Ziel war, den bestmöglichen Schutz für alle Beteiligten – Bürgerinnen und Bürger, Beschäftigte sowie Lieferantinnen und Lieferanten – zu gewährleisten und gleichzeitig den gesetzlichen Auftrag vollumfänglich zu erfüllen.

## DER NEUE BERATUNGSRAHMEN: KONTAKTVERMEIDUNG UND EINE GLEICHZEITIG STEIGENDE ANZAHL AN KUNDINNEN UND KUNDEN

Die Beratung der Kundinnen und Kunden in allen Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Zahlung von Geldleistungen sind die Kernaufträge des Jobcenters. Wegen der Pandemie verloren viele Menschen unvorbereitet ihren Arbeitsplatz, andere konnten ihre Selbstständigkeit nicht mehr ausüben. Sie gerieten in finanzielle Schwierigkeiten und beantragten Leistungen der Grundsicherung. Gerade diejenigen, die bisher ohne staatliche Leistungen auskommen waren, wollten von den Beraterinnen und Beratern des Wuppertaler Jobcenters ganz konkret wissen, wie es für sie finanziell weitergehen würde. Die steigenden Antragszahlen und der erhöhte Beratungsbedarf fielen in eine Zeit weitgehender Kontaktverbote.

## EIN PARADOXON WIRD AUFGELOST. KONTAKTLOS? SELBSTVERSTÄNDLICH. RATLOS? SELBSTVERSTÄNDLICH NICHT!

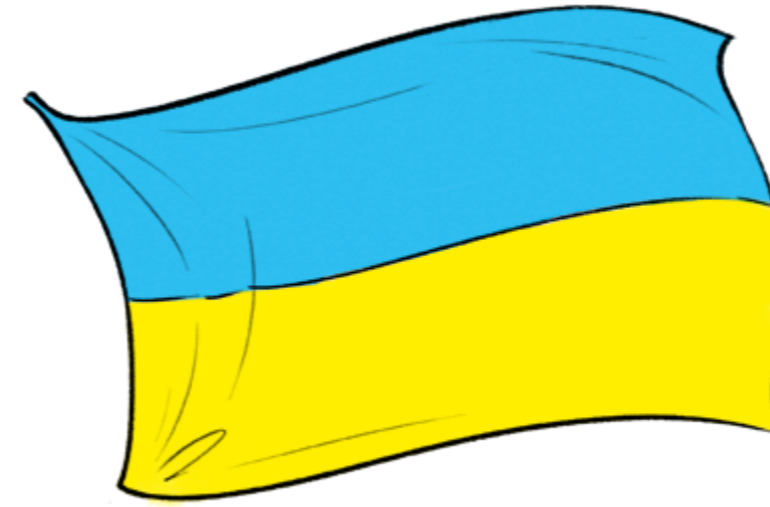
Die Kundinnen und Kunden hatten jede Menge Fragen. Wegen der Kontaktbeschränkungen wurden sie vorrangig telefonisch gestellt und beantwortet.

Um das steigende Anrufaufkommen bewältigen zu können, wurde zunächst die Telefonie personell verstärkt. So war sichergestellt, dass genügend Fachkräfte zur Verfügung standen, um die Fragen zeitnah zu beantworten.

Das Voice-over-IP-Verfahren (VOIP) bot die technischen Möglichkeiten, einer Auskunftsschaltung kurzfristig beizutreten und sie auch wieder zu verlassen.

Die Anwendung dieses Verfahrens forderte von den Fachkräften eine besondere Achtsamkeit für den Datenschutz, weil die Feststellung der Identität der oder des Anrufenden ohne den obligatorischen Blick in das Ausweisdokument auskommen musste. Stattdessen wurde die Identität durch gezielte Abfragen zur persönlichen Situation geprüft. Seit dem 01.06.2021 wird die persönliche Antragstellung um die Möglichkeit der Online-Antragstellung ergänzt. Diese erfolgt datenschutzkonform mit Hilfe eines Uploads auf einen lokalen Server der Stadt Wuppertal.

Auch bei bester Organisation und dem Einsatz verlässlicher digitaler Hilfsmittel lassen sich nicht alle Anliegen kontaktlos klären. Für das Jobcenter Wuppertal als Grundsicherungsträger war und ist es wichtig, für Notfälle persönlich erreichbar zu sein. Solche Termine wurden ermöglicht und fanden jeweils unter strengen Hygieneauflagen statt; u. a. war das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht.



## DONNERSTAG, DER 24.02.2022. RUSSLAND GREIFT DIE UKRAINE AN.

**Der Angriff Russlands auf die Ukraine veränderte für die Menschen dort von heute auf morgen alles.**

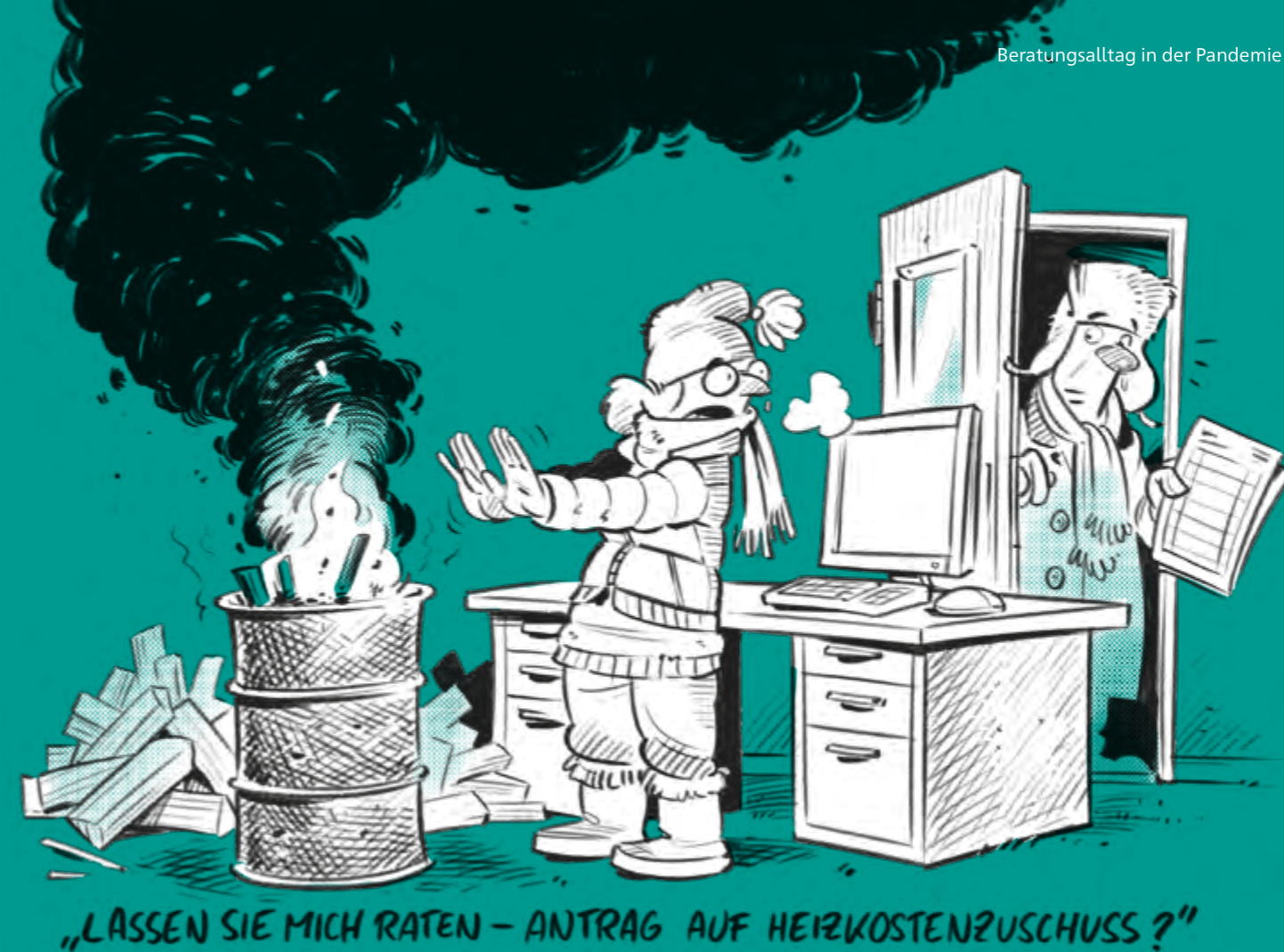
In Deutschland beeinflusste der Krieg bei vielen Menschen zumindest das subjektive Sicherheitsgefühl. Das friedliche Miteinander innerhalb Europas, lange Zeit ein komfortables Kontinuum, verlor ganz plötzlich seine Selbstverständlichkeit. Seit Beginn des Krieges haben Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer ihre Heimat verlassen; sie sind ins Ausland geflohen oder befinden sich innerhalb der Ukraine auf der Flucht. Während einige Menschen in den Nachbarländern Polen, Moldau oder Rumänien ein neues Zuhause fanden, reiste ein Teil der Menschen weiter; einige tausend Menschen kamen auch in Wuppertal an. Im Ukraine-Service-Center fanden sie eine zentrale Anlaufstelle für alle Belange. Seit dem 01.06.2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dieser Rechtskreiswechsel bietet dieser Personengruppe eine systematische Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben. Für das Jobcenter bedeutete die Rechtsänderung eine weitere organisatorische Herausforderung, die gesetzeskonform und dabei stets mit Blick auf die Menschen kreativ umgesetzt wurde.



# SPRUNGHAFTE GESTIEGENE ENERGIEPREISE

## EINE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHER UND EIN WEITERER AUFTRAG FÜR DAS JOBCENTER

Um sich deutlich gegen den Angriff auf die Ukraine zu positionieren, hat die deutsche Bundesregierung sehr schnell entschieden, weitgehend auf die Lieferung russischen Gases und Erdöls zu verzichten. Deutschland verfügt – eine Erkenntnis aus der ersten Ölkrise 1973 – nicht über nennenswerte Ressourcen von Öl oder Gas. Der Lieferausfall konnte durch die im Land verfügbaren Energieträger (aus regenerativen Energien, aber auch aus Atomkraft und Kohle) sowie durch Zukauf aus dem Ausland kompensiert werden. Andere Staaten vollzogen ähnliche Schritte und erhöhten damit die Nachfrage so sehr, dass sich der Preis für Energie seit dem Kriegsbeginn kontinuierlich erhöhte. Um eine Gasmangellage in Deutschland zu vermeiden, wurde eine nationale Einsparstrategie ausgerufen. Durch unterschiedliche, sich ergänzende Maßnahmen sollten 20 % des bisherigen Energiebedarfs über den gesamten Winter eingespart werden. Die Selbstverpflichtung haben auch der Deutsche Städtetag und die durch ihn vertretenen Kommunen angenommen; darunter die Stadt Wuppertal und mit ihr das kommunale Jobcenter. Durch gemeinsame Anstrengungen konnte eine Gasmangellage abgewendet werden.



Bürgerinnen und Bürger wurden bei der Bewältigung der höheren Energiekosten mit Förderprogrammen unterstützt. Menschen, deren Einkommen bisher gerade noch zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichte, können durch eine ungewöhnlich hohe Abrechnung der Heizkosten in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Diese Personen können ihre besonderen finanziellen Belastungen, die durch erhöhte Heizkosten entstanden sind, mit einem angepassten Kurzantrag beim Jobcenter geltend machen. Neben der persönlichen Antragstellung ist auch eine Online-Antragstellung möglich. Im Antrag werden – ganz im Sinne des Datenschutzes – nur die Daten abgefragt, die notwendig sind, um über den temporären Anspruch entscheiden zu können.



## SCHWERPUNKTE

# QUALIFIZIERUNG UND DIGITALISIERUNG

## QUALIFIZIERUNGEN

Das Jobcenter Wuppertal ist ein modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Aufgabe sich stets am sozialpolitischen Puls der Zeit bewegt. Unsere Beschäftigten erfüllen einen wichtigen und inhaltlich herausfordernden Auftrag, in dessen Zentrum die Verarbeitung besonders geschützter Daten (Sozialdaten) steht. Wer im Jobcenter tätig ist, muss in der Lage sein, die geltenden Bestimmungen von Gesetz und Recht in einem dynamischen Arbeitsfeld jederzeit sicher anzuwenden.

Sichere Rechtsanwendung stellt sich jedoch nicht von selbst ein, sie braucht gute Begleitung.

Unter anderem durch:

- kontinuierliche Qualifizierung und
- eine offene Fehlerkultur.

Aus Fehlern, die im Alltag unvermeidlich sind, kann man nur lernen, wenn man sie auch zugeben darf und wenn über die Inhalte gesprochen wird. Diese wichtigen Erkenntnisse gelten auch für den Datenschutz. Daher stand gleichermaßen in den Jahren 2021 und 2022 die Qualifizierung der Beschäftigten im Fokus der Arbeit der Datenschutzbeauftragten. Qualifizierung umfasst einerseits die Ansprechbarkeit der Datenschutzbeauftragten für die Beschäftigten in allen Fragen des Datenschutzes (siehe Einzelanfragen). Sie beinhaltet aber auch ein breites Seminarangebot rund um den Datenschutz.

## DIGITALISIERUNG ALS QUALIFIZIERUNGSANFORDERUNG

Die noch bis vor kurzem geltenden Corona-Beschränkungen haben die Digitalisierung auch innerhalb des Jobcenters vorangetrieben. Diese Entwicklung hatte nicht allein Auswirkungen auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Seminare; sie bestimmte auch, dass die Seminare allesamt im Online-Format stattfanden.

Mit einer wachsenden Zahl digitaler Tools und ihrer selbstverständlichen Einbindung in den Arbeitsalltag war es über alle Hierarchieebenen möglich, die Kontaktreduzierung digital zu kompensieren. Mit Videokonferenztools, Chatfunktionen und gemeinsamen Ablagen ist der Kontakt zum Team und zur Führungskraft jeweils nur einen Klick entfernt.

Auch den digitalen Versand von Unterlagen für die Fallbearbeitung haben die Beschäftigten schätzen gelernt. Um den Datenschutz für Beschäftigte sowie Kundinnen und Kunden auch unter diesen Bedingungen im Blick zu haben, wurde Datenschutz in Schulungen konsequent „zum Thema gemacht“. Wegen seiner übergreifenden Bedeutung wird der Aspekt IT-Sicherheit in allen Seminaren behandelt. Die wichtigste Botschaft: Datensicherheit im Unternehmen steht auf zwei Fundamenten – einer sicheren IT-Ausstattung und dem Tun jeder und jedes Einzelnen. Die sichersten und teuersten Systeme sind völlig wertlos, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht wissen, dass ihre Verantwortung für Datensicherheit mit der Systemanmeldung beginnt. Achtsamkeit für Phänomene wie Social Engineering, Bots, Phishing sowie die Auswahl eines sicheren Passworts gehören zum Themenspektrum.

### KLARER AUFTRAG: BEIM THEMA DIGITALISIERUNG ALLE MITNEHMEN UND IHNEN MUT MACHEN

Ein besonderer Schwerpunkt der Qualifizierungen 2022 war das Thema „Datenschutz im Kontext der Digitalisierung“. In diesem Qualifizierungsangebot, das insgesamt fünf Stunden umfasst und in zwei Sequenzen à 2,5 Stunden aufgeteilt ist, wird eine Bandbreite an Themen beleuchtet. Unter anderem werden Begriffe aus dem Kontext Digitalisierung vorgestellt und diskutiert.

Die Teilnehmenden erhalten auf diesem Weg einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und lernen, diese in einen Kontext zur eigenen Arbeit zu setzen. Besonders wichtig ist es, die Selbstwirksamkeit der Teilnehmenden in Sachen Bewältigung der Anforderungen der Digitalisierung zu stärken. Wer die eigenen Kenntnisse vertiefen möchte, dem bieten die zahlreichen Anlagen und Links in den Seminarunterlagen dazu vielfältige Möglichkeiten.

Es ist das Ziel, die Teilnehmenden in den Seminaren dafür zu sensibilisieren, dass personenbezogene Daten im Kontext sich beschleunigender technischer Entwicklungen Gefahren ausgesetzt sind, die man nicht immer sofort erkennt. Die Beschäftigten des Jobcenters haben in dem Zusammenhang eine sehr wichtige Aufgabe: Sie wachen über die Sicherheit der ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten (von Kundinnen und Kunden, von Beschäftigten, aber auch von Unternehmen). Es gehört zu ihrem Auftrag, mit den personenbezogenen Daten so umzugehen, dass die Daten in ihrem Umfeld keiner absehbaren Gefahr ausgesetzt sind. Weil Datenschutz ortsunabhängig gilt, haben die aktuellen Themen Homeoffice und mobiles Arbeiten in allen Seminaren einen besonderen Platz.

### INTERNET OF THINGS (IOT)

Wegen der unmittelbaren Verbindung zur Vertraulichkeit der Beratung erhält das Thema Internet of Things (IoT) mit seinen permanent kommunikationsbereiten Geräten eine besondere Aufmerksamkeit. Vielen Beschäftigten ist es kaum bewusst, welche Geräte mit smarten Funktionen sich in ihrem Umfeld befinden. Um zu erreichen, dass sie datenschutzkonform betrieben werden, ist es wichtig, das Thema offen anzusprechen. Die Beschäftigten werden in den Seminaren aufgefordert, die Eigenschaften ihrer Geräte zu recherchieren und zu berücksichtigen.

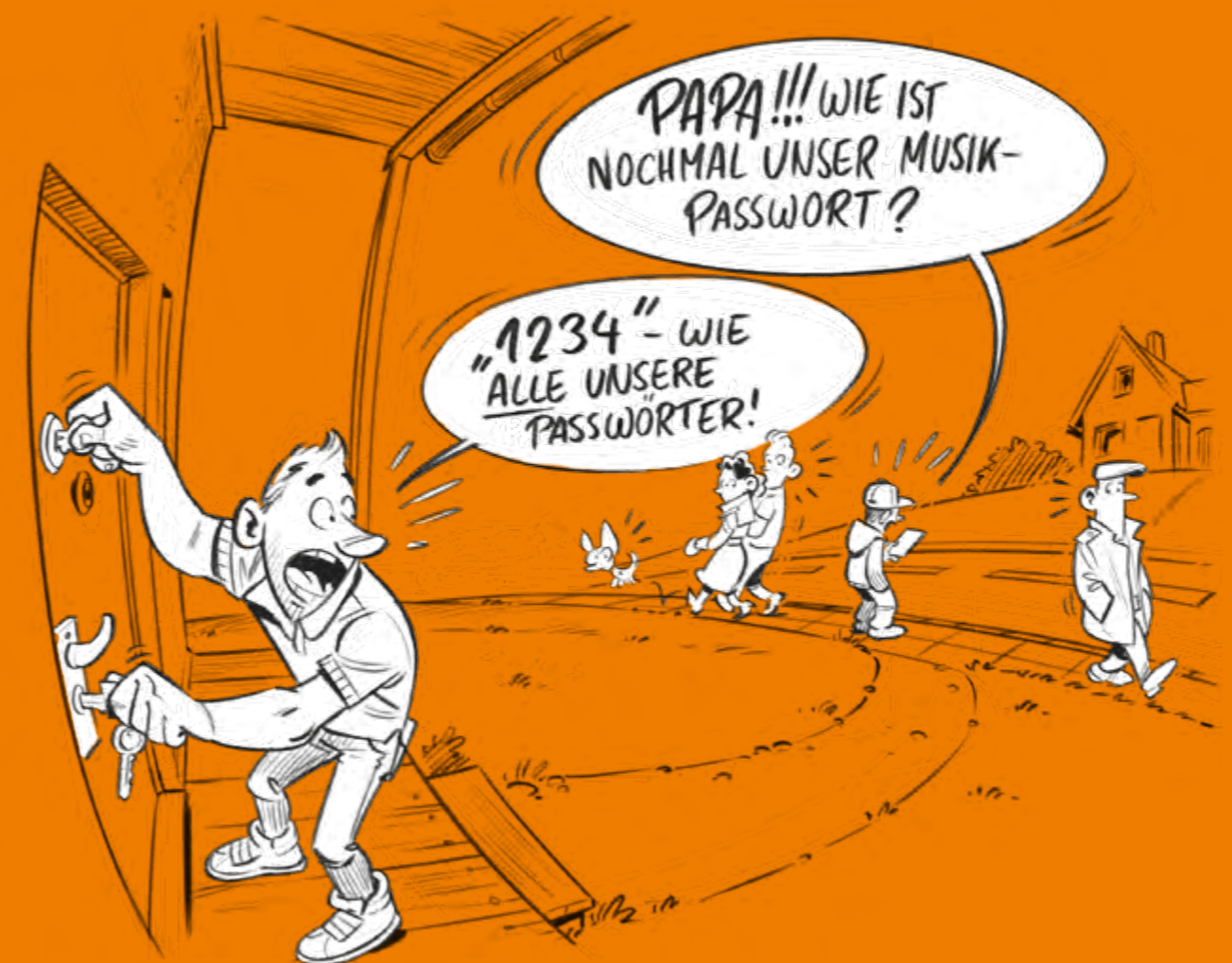
Ihre permanente Verfügbarkeit und Fähigkeit zur Vernetzung machen diese Vorrichtungen für den Alltag so attraktiv. Dieselben Eigenschaften sorgen jedoch auch bei sprachgesteuerten Geräten für die Aufzeichnung aller gesprochenen Inhalte, wenn sie nicht bewusst unterbunden wird.

Die Teilnehmenden der Seminare werden dafür sensibilisiert, dass sprachgesteuerte Geräte während der Beratung aus Gründen des Datenschutzes auszuschalten oder außer Hörweite zu bringen sind. Die Datenschutzbeauftragte hat das Thema IoT auch in ein Hinweisblatt zum Datenschutz aufgenommen, das im Rahmen der Dienstverarbeitung Telearbeit veröffentlicht wurde.

### SCHLIESSEN SIE IHRE HAUSTÜR AB, WENN SIE AUS DEM HAUS GEHEN?

Neben den Gefahren für den Datenschutz im dienstlichen Kontext können Geräte des IoT eine schwere Sicherheitslücke für alle darin verarbeiteten Daten darstellen, wenn sie ohne Netzwerkschutz betrieben werden. Ein Bild macht es deutlich: Nicht geschützte Geräte, die in IoT-Umgebungen eingebunden sind, wirken wie eine Haustür, die permanent offen steht. Niemand würde es riskieren, aus dem Haus zu gehen, wenn die Haustür geöffnet ist. Die Sorge vor Einbrechern ist groß; deshalb wird die Haustür verschlossen. Bei den IoT-Geräten ist das Bewusstsein, dass auch sie einen Schutz vor Hackern und Einbrechern benötigen, noch nicht durchgehend vorhanden. Möglicherweise, weil die offene Tür sichtbar ist, während der fehlende Schutz der Geräte nicht sofort auffällt.

Die Bandbreite an Schwerpunktthemen geht auf die unterschiedlichen Teilnehmerkreise und ihre Bedürfnisse zurück.



**ANZAHL DER SEMINARE**

Im Jahr 2021 hat die Datenschutzbeauftragte in 16 Seminaren 221 Beschäftigte erreicht.  
Im Jahr 2022 bot sie 11 Seminare an und erreichte 151 Beschäftigte.

**16** Seminare  
mit 221 Beschäftigten

2021

**DIE SEMINARTHEMEN**

- Basics
- Videoberatung
- Grundlagen
- Aufbau
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Beschäftigtendatenschutz
- Datenschutz für Führungskräfte
- Datenschutz im Kontext der Digitalisierung

**11** Seminare  
mit 151 Beschäftigten

2022

**OB DIE QUALITÄT GESTIMMT HAT, ENTSCHEIDEN DIE TEILNEHMENDEN**

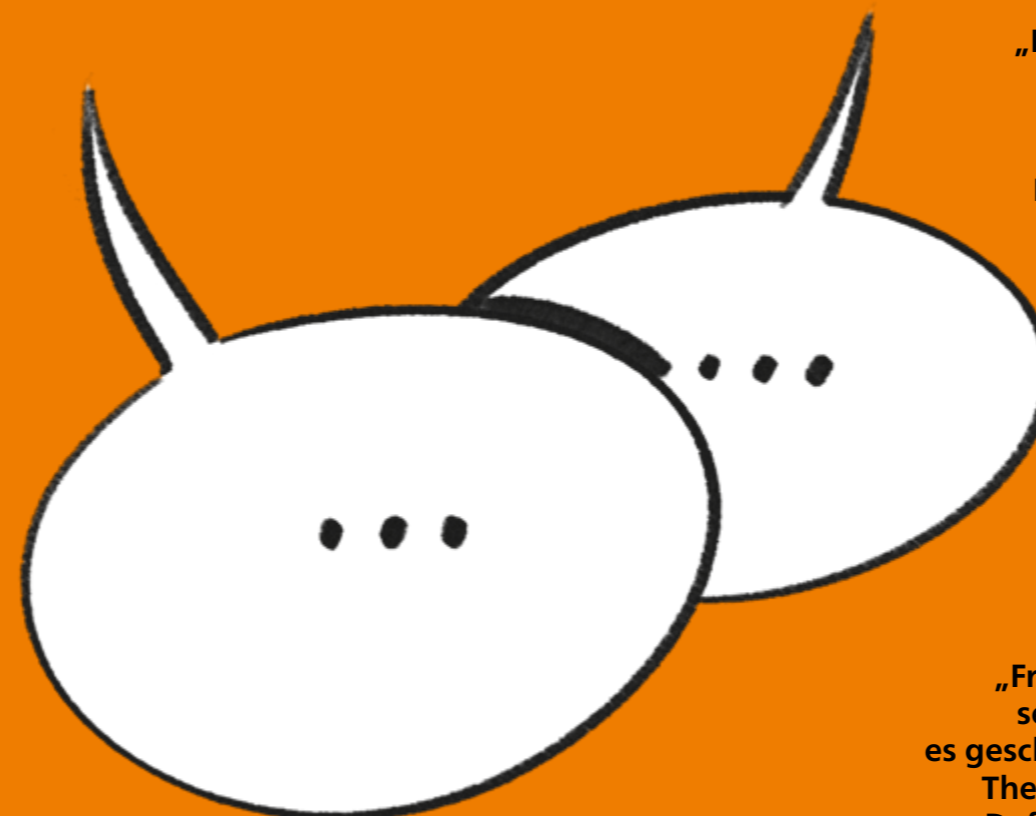
Seminare sind nur dann eine gute Unterstützung der Alltagsarbeit, wenn die Seminarinhalte die Teilnehmenden auch wirklich erreichen. Im Jobcenter Wuppertal gehört es zum Standard, die Qualität der Qualifizierungsveranstaltungen im Blick zu haben. Ein eigenes Qualifizierungsteam managt alle Seminare, an denen Beschäftigte des Wuppertaler Jobcenters teilnehmen. Es merkt Interessierte zur Teilnahme vor, meldet Beschäftigte zu Seminaren an, führt Teilnahmelisten, hält Kontakt mit Dozentinnen und Dozenten, übersendet den Teilnehmenden die Seminarunterlagen und begleicht die Seminarrechnungen von Drittanbietern. Ebenso wichtig ist, was das Qualifizierungsteam im Nachgang eines jeden Seminars erledigt. Nach dem Seminar werden die Teilnehmenden um ein Feedback zur Seminarqualität gebeten. Das Feedback ist freiwillig und erfolgt anonymisiert. Die Teilnehmenden haben die Datenschutz-Seminare durchgehend sehr gut bewertet. Diese ausgewählten Rückmeldungen geben davon einen lebendigen Eindruck:

**GEFALLEN HAT MIR:**

„Dass der Stoff realitätsnah und spannend vermittelt wurde und ein Bezug zur Praxis hergestellt wurde“

„Das ganze Seminar. Der Aufbau war klar strukturiert und verfolgte einen roten Faden. Die Präsentationsweise war sehr informativ und erfrischend, so dass die Inhalte auch ohne Vorkenntnisse gut verständlich waren. Alles in allem ein gelungenes Seminar.“

„Dass das Thema Datenschutz auf eine andere Art und Weise angegangen wurde und den aktuellen Zeitgeist getroffen hat.“



„Dass ein solch ‚trockenes‘ Thema so locker präsentiert wurde, dass man gern zugehört hat, und es verständlich war. Habe viel mitnehmen können.“

„Ich habe schon lange kein so spannendes und anspruchsvolles Seminar erlebt, ich habe mich an meine Studienzeit im positiven Sinne zurückerinnert. Danke dafür. Auch das Format (Onlineseminar/ 2 x 2,5 Stunden) hat mir gut gefallen. Weiter so!“

„Frau Arnhold war (wie immer) sehr gut vorbereitet und hat es geschafft, ein schwieriges, komplexes Thema kompetent zu vermitteln. Dafür noch einmal vielen Dank.“



# WEITERE SCHWERPUNKTE

**EINZELANFRAGEN  
DATENSCHUTZ FOLGT EINFACHEN REGELN:  
WAS NICHT AUSDRÜCKLICH GESETZLICH ERLAUBT IST, IST VERBOTEN.**

Die Datenschutzbeauftragte hat innerhalb des Unternehmens eine Dienstleistungsfunktion. Sie berät den Vorstandsvorsitzenden in allen Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit, steht aber auch allen anderen Organisationseinheiten zur Seite, wenn Datenschutz strategisch oder im Einzelfall zum Thema wird.

Unter anderem beantwortet sie Einzelanfragen der operativen Bereiche.

Die größte Anzahl der Anfragen betrifft den Bereich der Leistungsgewährung und fokussiert die Zulässigkeit und/oder den erlaubten Umfang von Datenübermittlungen an inländische Stellen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten.

Eine kleinere Anzahl an Anfragen zur Datenübermittlung erreicht das Jobcenter Wuppertal aus dem Ausland. Diese werden in der Regel mit der Datenschutzbeauftragten besprochen. Meist wenden sich Sozialleistungsträger der europäischen Nachbarstaaten an das Jobcenter, weil sie für ihre Aufgabenerledigung Sozialdaten benötigen, die hier gespeichert sind.

Die Anfragen sind aus Sicht der Fachkräfte nicht alltäglich. Bezogen auf den Sozialdatenschutz sind sie jedoch auch nicht wirklich exotisch. Die Prüfung, ob die Übermittlung der angefragten Sozialdaten

zulässig ist, erfolgt nach den Regeln, die auch für Anfragen aus dem Inland Anwendung finden. In allen Fällen ist das Sozialgeheimnis des § 35 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) zu achten. Die Verarbeitung von Sozialdaten richtet sich ausschließlich nach dem SGB (§ 35 Abs. 2 SGB I). Die Vorschriften, die eine Übermittlung erlauben, sind begrenzt und im Zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X) und den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen der übrigen Sozialgesetzbücher abschließend genannt.

**§ 35 SGB I (in der ab 01.04.2021 geltenden Fassung)**  
(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. <sup>2</sup>Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder nem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.



Daher werden auch diese Anfragen auf das Vorliegen einer Übermittlungsgrundlage im SGB geprüft. Einschlägig für Datenübermittlungen ins Ausland ist § 77 SGB X.

Der häufigste Fall ist die Anfrage eines anderen Sozialleistungsträgers; er soll hier exemplarisch dargestellt werden.

Die Prüfung, ob eine Übermittlung der hier vorhandenen Sozialdaten an die ausländische Behörde in Betracht kommt, umfasst drei Schwerpunkte: den Sitz und den Auftrag der Behörde sowie die Prüfung der Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerledigung.

#### Sitz der Behörde

- Der Sitz der anfragenden Behörde ist entscheidend, weil er maßgeblichen Einfluss darauf hat, welches Datenschutzniveau dort gilt.
- Die Übermittlung an Staaten der Europäischen Union sowie an die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie an die Schweiz sind erlaubt.

#### Gesetzlicher Auftrag

- Es ist zu prüfen, welche Aufgabe die anfragende Stelle ausübt.
- Nimmt die Behörde eine Aufgabe wahr, die mit dem Auftrag des SGB vergleichbar ist?

#### Erforderlichkeit

- Die anfragende Behörde muss darlegen, dass die erfragten Daten für die Erledigung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sind (vergleichbar mit der Regelung des § 67a Abs. 1 S. 1 SGB X).

Werden alle Punkte positiv beantwortet, kann die Übermittlung erfolgen.<sup>13</sup>

Darüber hinaus existieren weitere Konstellationen der Datenübermittlung ins Ausland, die wegen ihrer Seltenheit hier jedoch nicht detailliert beschrieben werden.

<sup>13</sup>Quelle: vgl. SGB X § 77: Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen. Stähler in Diering/Timme/Stähler, SGB X. 5. Auflage 2019, Rn. 3–9.

# EINBÜRGERUNGSANTRAG

## ANFRAGEN IM KONTEXT DES EINBÜRGERUNGSANTRAGS

In Wuppertal leben Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern zusammen. Einige von ihnen entscheiden sich dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen. Dieser Antrag löst ein standardisiertes Prüfverfahren aus, dessen Grundlagen im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt sind.

Das Prüfverfahren wird von der örtlichen Ausländerbehörde durchgeführt. Neben der Identität und der Staatsangehörigkeit, die nachzuweisen sind, sind u. a. das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Besitz eines der als Zugangsvoraussetzung festgelegten Aufenthaltstitels Voraussetzungen (vgl. § 10 StAG).

Innerhalb des Prüfschemas werden auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person thematisiert. Wenn sie Leistungen des SGB II bezieht oder bezogen hat, wird das Jobcenter um die Übermittlung personenbezogener Daten gebeten, die für die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag erforderlich sind. Zu den angeforderten Daten gehört zum Beispiel die Frage nach den Eigenbemühungen der betroffenen Person um eine Beschäftigung oder die Frage nach Sanktionsmaßnahmen.

Die erbetenen Daten sind umfangreicher, als es bei Anfragen anderer Behörden üblich ist. Aus diesem Grund wird die Datenschutzbeauftragte in diesen Fällen um Beratung gebeten.

## Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Anfrage der Ausländerbehörde an das Jobcenter befindet sich in § 10 StAG. Ein zentraler Prüfpunkt ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person. Die Einbürgerung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die den Antrag stellende Person den Lebensunterhalt für sich und die Familie selbst bestreiten kann.

## § 10 StAG Einbürgerung (in der ab 22.12.2022 geltenden Fassung)

(1) <sup>1</sup>Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er [...]

(1) 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat [...].

Um prüfen zu können, ob die antragstellende Person alle Möglichkeiten genutzt hat, den Leistungsbezug zu beenden oder ihn zu vermeiden, erfolgt die Anfrage an das Jobcenter. Der Anfrage muss eine Prüfung der Ausländerbehörde nach der Erforderlichkeit der angefragten Daten für den Entscheidungsprozess vorausgehen (§ 32 StAG).

## § 32 StAG Mitwirkungspflicht (in der seit 26.11.2019 geltenden Fassung)

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen haben den in § 31 genannten Stellen auf Ersuchen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben erforderlich ist.

Die Anfrage zur Unterhaltsfähigkeit darf rückwirkend für maximal acht Jahre erfolgen.<sup>14</sup>

Die Übermittlung an die Ausländerbehörde richtet sich für das Jobcenter nach § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB X.

## § 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungspflichten (in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung)

(2) <sup>1</sup>Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist [...]

5. für die Erfüllung der in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten [...]

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen erlauben es der Ausländerbehörde, sowohl inhaltlich als auch zeitlich ausführliche Anfragen zu stellen, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.

Diese Anfragen dürfen von den Beschäftigten des Jobcenters beantwortet werden.

<sup>14</sup>Quelle: vgl. Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber/Hailbronner/Gnatzy, 7. Aufl. 2022, StAG § 10 Rn. 76–91.

## ÜBERGREIFENDE THEMEN

**Die Datenschutzbeauftragte hat für zwei Themenfelder, die enge Schnittmengen mit dem Datenschutz aufweisen, die Federführung übernommen.**

### Compliance

Sie hat die Bearbeitung des Themas Compliance innerhalb des Jobcenters angestoßen.

Compliance verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und hat zum Ziel, durch Strukturen dafür zu sorgen, dass innerhalb des Unternehmens Regelkonformität unterstützt wird. Compliance hat eine große thematische Bandbreite und schließt auch den Datenschutz ein.

„Compliance beschreibt nach einer populären Definition ‚die Summe der organisatorischen Maßnahmen [...], mit denen gewährleistet werden soll, dass sich die Geschäftsleitung wie auch die Mitarbeiter [...] rechtmäßig verhalten.“<sup>15</sup>

„Dabei schafft Compliance keine neuen materiellen Normen, sondern sie bekämpft ein Vollzugsdefizit im Bereich der Normenbefolgung.“<sup>16</sup>

In einer Arbeitsgruppe wird eine Compliance-Struktur für das Jobcenter erarbeitet.

### Hinweisgeberschutz

In den Kontext Compliance fällt auch die Vorbereitung der unternehmensinternen Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht ist eine verbindliche Verpflichtung für die Bundesregierung. Die existierenden Entwürfe haben einen langen Diskussionsprozess durchlaufen. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses präsentierte dieser einen konsensfähigen Vorschlag, der zu einer Entscheidung führte. Das Gesetz wird zum 02.07.2023 in Kraft treten, die Umsetzung innerhalb des Jobcenters erfolgt unmittelbar.

„COMPLIANCE beschreibt nach einer populären Definition, die Summe der organisatorischen Maßnahmen [...], mit denen gewährleistet werden soll, dass sich die Geschäftsleitung wie auch die Mitarbeiter [...] rechtmäßig verhalten.“

## HINWEISGEBERSCHUTZ

<sup>15</sup>Quelle: vgl. Stober/Orthmann: Compliance für die öffentliche Verwaltung. 2. überarbeitete Auflage, §11, Compliance-Umsetzung, Rn. 1002.

<sup>16</sup>Quelle: vgl. Stober/Orthmann: Compliance für die öffentliche Verwaltung. 2. überarbeitete Auflage, §11, Compliance-Umsetzung, Rn. 1069.



# WISSENSMANAGEMENT

Die Datenschutzbeauftragte kann sich nur dann adäquat der Anliegen der Beschäftigten des Jobcenters annehmen, wenn sie ihr eigenes Wissen kontinuierlich vertieft und aktualisiert. Daher ist das eigene Wissensmanagement ein wichtiger Teil der Aufgabe. Das Wissensmanagement unterteilt sich in Autodidaktik, den Besuch von Weiterbildungen und die Teilnahme an Formaten des fachlichen Austauschs.

## AUTODIDAKTIK UMFASST

- den Aufbau eines Netzwerks von fachkundigen Quellen für die Recherche.
- die Auswertung von Kommentarliteratur und Fachartikeln.
- den Bezug von Newslettern, in denen das Thema Datenschutz entweder als Querschnittsthema oder als juristisches Hauptthema illustriert wird

## WEITERBILDUNG UMFASST

- die Teilnahme an Veranstaltungen, in denen zu einem Schwerpunktthema referiert und/oder diskutiert wird.

Die Datenschutzbeauftragte hat an den nachstehenden Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen:

- Datenschutzwissen für Personaler – kompakt
- Design-Thinking in Behörden
- Das neue Datenrecht – Herausforderung für Behörden mit akutem Handlungsbedarf
- Social Media in Behörden – Rechtssichere und datenschutzkonforme Nutzung
- Innovationssymposium Künstliche Intelligenz
- Künstliche Intelligenz (KI) – Marktpotenziale erkennen und nutzen
- Organisation des Datenschutzes in Behörden und öffentlichen Einrichtungen
- Digitale Ethik in Verwaltung und Unternehmen

## FACHLICHER AUSTAUSCH

- Anforderungen des Datenschutzes bei Ansätzen neuer Arbeitsformen
- Löschkonzept
- Online-Format zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in NRW (Veranstaltungsreihe zur Sozialplattform des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW)
- Online-Format des überregionalen Austauschs zu Videokonferenzsystemen und der Nutzung von Cloud-Lösungen
- Online-Format zu hybriden Arbeitswelten
- Online-Format zu Verschlüsselung



## TEILNAHMEZERTIFIKATE

- 1.) Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e. V. (TAW)  
**„Datenschutzwissen für Personaler – kompakt“**  
 am 20.07.2021
- 2.) Veranstalter: Behörden Spiegel  
**„Design-Thinking in Behörden“**  
 am 03.12.2021
- 3.) Veranstalter: Behörden Spiegel  
**„Das neue Datenrecht – Herausforderung für Behörden mit akutem Handlungsbedarf“**  
 am 25.01.2022
- 4.) Veranstalter: Behörden Spiegel  
**„Digitale Ethik in Verwaltung und Unternehmen“**  
 am 27.01.2022
- 5.) Veranstalter: Behörden Spiegel  
**„Social Media in Behörden – rechtssichere und datenschutzkonforme Nutzung“**  
 am 25.02.2022
- 6.) Veranstalter: Cyber Akademie  
**„Organisation des Datenschutzes in Behörden und öffentlichen Einrichtungen“**  
 am 01.09.2022
- 7.) Veranstalter: Verein Deutscher Ingenieure (VDI), Fortbildungszentrum Württembergischer Ingenieurverein  
**„Künstliche Intelligenz (KI) – Marktpotenziale erkennen und nutzen“**  
 am 22.09.2022
- 8.) Veranstalter: Behörden Spiegel  
**„Innovationssymposium Künstliche Intelligenz“**  
 am 11.10.2022

# BESCHWERDEN UND VERSTÖSSE



NATÜRLICH LÄUFT NICHT IMMER ALLES GLATT ...

DAS THEMA DATENSCHUTZ IST EIN LEBENDIGES QUERSCHNITTSTHEMA,

DAS IN UNTERSCHIEDLICHEN BEREICHEN UND ZAHLLOSEN VORGÄNGEN

INNERHALB DES JOBCENTERS EINE ROLLE SPIELT.

UM EIN REALISTISCHES BILD DAVON ZU ERHALTEN, IN WELCHER QUALITÄT

DATENSCHUTZ IM JOBCENTER UMGESETZT WIRD, IST ES WICHTIG,

DEN BESCHWERDEN AUFMERKSAMKEIT ZU SCHENKEN UND GENAU

HINZUSEHEN. BESCHWERDEN, DEREN SCHWERPUNKT DER DATENSCHUTZ

IST, WERDEN DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN ZUGELEITET UND IN DER

REGEL AUSSCHLIESSLICH VON IHR BEANTWORTET.

# BESCHWERDEN

## 2021

Im Jahr 2021 erreichten die Datenschutzbeauftragte sechs (6) Beschwerden.

Zwei der Beschwerden waren berechtigt und wurden im Rahmen der Skandalisierungspflicht aus Art. 33 DSGVO der Aufsichtsbehörde als Datenschutzverletzung gemeldet. Beide Beschwerden sind bei den Datenschutzverstößen erfasst.

## 2022

Im Jahr 2022 erreichten die Datenschutzbeauftragte fünf (5) Beschwerden.

Drei der Beschwerden waren berechtigt. Zwei wurden im Rahmen der Skandalisierungspflicht aus Art. 33 DSGVO der Aufsichtsbehörde als Datenschutzverletzung gemeldet. Eine Beschwerde war formal berechtigt, beinhaltete jedoch nur ein geringes Risiko für die Freiheitsrechte der betroffenen Person. Weil die Aufsichtsbehörde für Fälle, die nur ein geringes Risiko beinhalten, eine Meldung nicht vorsieht, wird der Versand technisch nicht unterstützt. In solchen Fällen wird das Meldeformular der Aufsichtsbehörde ausgefüllt und zu Dokumentationszwecken beim Verantwortlichen aufbewahrt. Alle drei berechtigten Beschwerden sind bei den Datenschutzverstößen erfasst.

# DATENSCHUTZVERSTÖSSE

Alle festgestellten Verstöße wurden der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) im Rahmen der Skandalisierungspflicht aus Art. 33 DSGVO gemeldet.

## 2021: acht (8) Verstöße

- In vier (4) Fällen lagen Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO vor. Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Davon erfasst sind Fälle, in denen mehr Daten verarbeitet wurden, als erforderlich waren.
- In zwei (2) Fällen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verstoß gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit, der Kommunikationsweg war nicht sicher.
- In einem (1) Fall Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit; es fehlte die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.
- In einem (1) Fall Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Verstoß gegen den Grundsatz der Richtigkeit; die Daten wurden nicht richtig ausgewertet, es kam zu einem Fehlversand.

## 2022: 16 Verstöße

- In zehn (10) Fällen lagen Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO vor. Verstoß gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit. Davon erfasst sind z.B. auch die Fehlfunktionen der Druckerstraße.
- In drei (3) Fällen lagen Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO vor. Verstoß gegen den Grundsatz der Richtigkeit. Davon erfasst sind Fälle, in denen die Daten nicht aktualisiert oder nicht richtig ausgewertet wurden.
- In zwei (2) Fällen lagen Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO vor. Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung. Davon erfasst sind Fälle, in denen Daten an eine falsche Stelle übermittelt wurden.
- In einem (1) Fall wurde gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO verstoßen. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit. Davon erfasst sind Fälle, in denen die Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage oder ohne Zustimmung erfolgte.



# IMPRESSUM

**Herausgeber**

Jobcenter Wuppertal AöR  
Thomas Lenz (Vorstandsvorsitzender)  
Bachstraße 2  
42274 Wuppertal  
Telefon 0202 74763-0  
[jobcenter@jobcenter.wuppertal.de](mailto:jobcenter@jobcenter.wuppertal.de)

**Copyright**

Die Beiträge dieser Publikation sind urheberrechtlich geschützt.  
Die Verwendung – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung  
des Jobcenters gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**Redaktion und Text**

Sandra Arnhold

**Konzeption und Gestaltung**

die guerillas GmbH